

Formular B.

Dem N. N., welcher als Handlungs-Commiss in Diensten des zu N. etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des N. N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Fürstenthums Schwarzburg-Kudolstadt, des Cantons Zürich) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Das Zeugniß ist gültig auf Monate.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Formular C.

Dem N. N., Fabrikant zu N. (oder Handelsreisender in Diensten des N. N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der kompetenten Fürstlich Schwarzburg-Kudolstädtischen Behörde unter dem ausgefertigten Gewerbelegitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in dem (Kanton Zürich) für das von ihm (seinem eben gedachten Principal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumsühren, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

Ort, Datum und Firma der Behörde.